

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Vorgängen oder Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Der Einbeziehung von allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, selbst wenn diese Abwehr- und/oder Ausschließlichkeitsklauseln enthalten und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge, in der die konkurrierenden Bedingungen von den Vertragspartnern in Bezug genommen werden, es sei denn, diesen wurde schriftlich zugestimmt. Aus der Annahme der Ware oder Dienstleistung kann nicht auf die Wirksamkeit anderer Bedingungen geschlossen werden.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, es sei denn, dass wir einer anderen Geltung schriftlich zustimmen.

§ 2 Vertragsschluss, Loslösungsrecht

1. Unsere Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Bestellungen, die wir mündlich oder fernmündlich erteilt haben, sind nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag mit dem Lieferanten sind unwirksam, solange wir sie nicht schriftlich ausdrücklich bestätigt haben.
2. An unsere Vertragsangebote für Lieferungen an uns halten wir uns nur für die Dauer von zwei Wochen gebunden. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der bestellten Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen sind wir an diese nicht gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen. Bestellsannahmen sind uns schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum kostenfreien Widerruf berechtigt.
3. Abweichungen in Quantität oder Qualität gegenüber dem Text und dem Inhalt unserer Bestellung sowie spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn sie schriftlich vereinbart wurden oder wir sie schriftlich bestätigt haben.
4. Die in unseren Bestellungen aufgeführte Bestellnummer und Lieferantenummer sind bei Rechnungsstellung sowie in sämtlichem Schriftverkehr anzuführen.
5. Wir sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird.

§ 3 Liefertermin

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Voraussichtliche Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
2. Im Falle vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant dann nicht zur vorzeitigen Leistungserbringung befugt, wenn berechtigte betriebliche Belange (z.B. fehlende Lagerkapazität) dem entgegenstehen. Eine Abnahmeverweigerung unsererseits löst in diesem Fall keinen Annahmeverzug aus. Eine vorzeitige Andienung führt nicht zur Vorverlagerung der Fälligkeit des Kaufpreises.
3. Sind Abruflieferungen vereinbart, so werden Abrufe verbindlich, wenn der Lieferant nicht unverzüglich widerspricht.
4. Kommt der Lieferant in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Außerdem haben wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,8 % des Nettobestellwertes pro vollendete Woche, bei angefangenen Wochen 0,13 % pro Arbeitstag, höchstens jedoch 5 % des Nettobestellwertes und/oder Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. § 343 BGB bleibt vorbehalten. Die Abnahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen besagt nicht, dass wir auf eventuelle Ersatzansprüche verzichten.

§ 4 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen

1. Höhere Gewalt, d. h. der Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, auf welche wir keinen Einfluss haben, insbesondere, aber nicht abschließend: Arbeitskampf, Streik, Aussperrung, Anordnungen von Behörden oder Regierungen, Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, entbinden uns für die Dauer dieser Ereignisse von unseren Abnahmeverpflichtungen. Für die Dauer vorbezeichneter Hindernisse treten keine Verzugsfolgen ein, selbst wenn wir uns bei Eintritt dieser Umstände schon im Verzug befinden. Wir werden den Vertragspartner sofort, spätestens aber innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem wir selbst vom Eintritt dieser Umstände Kenntnis haben, über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Ereignisse informieren. Gesetzlich bestimmte Rechte des Vertragspartners, sich bei einer Verzögerung, die wir zu vertreten haben, vom Vertrag zu lösen, bleiben hiervon unberührt.
2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten auch für sonstige Betriebsstörungen, die den betrieblichen Ablauf in unserem Unternehmen wesentlich beeinträchtigen und nicht durch uns verursacht sind,

§ 5 Abwicklung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsübergang

1. Unteraufträge darf der Lieferant nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vergeben, sofern es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt.
2. Unsere Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich.
3. Teillieferungen und Teilleistungen bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen und vorherigen Zustimmung.

4. Jeder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen. Unsere Bestelldaten sind auf allen Versandpapieren zu wiederholen. Kosten, die durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten frei Haus, bei grenzüberschreitenden Lieferungen nach Incoterm (2020) DDP, an den von uns angegebenen Bestimmungsort. Ist schriftlich vereinbart, dass ausnahmsweise wir die Fracht zu tragen haben, so hat der Lieferant nach Möglichkeit eine für uns günstige Beförderungs- und Zustellungsart zu wählen.

6. Umfasst die vertragliche Leistung des Lieferanten die Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Abschluss der Abnahme, bei Lieferung von Waren oder Aufstellung oder Montage mit dem Empfang an dem von uns angegebenen Bestimmungsort über.

7. Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.

8. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise schriftlich etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Notwendige oder gesetzlich vorgeschriebene Rücksendungen der Verpackung erfolgen auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Leistungsort für die Rücksendung der Verpackungen ist der Übergabeort der Ware.

9. Bei Softwareprodukten ist, unbeschadet anderer Regelungen in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen, die Leistungspflicht des Lieferanten erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern.

§ 6 Eigentumsübergang

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens aber mit der vollständigen Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 7 Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Import- und Exportbeschränkungen

1. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.

2. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise, insbesondere die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, bei Lieferungen aus dem Ausland, einschließlich Lieferungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat als Deutschland.

3. Der Lieferant wird uns unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, in jedem Fall die Außenhandelsvorschriften (insbesondere die Exportkontroll- und Zollbestimmungen), die am Sitz des Auftragnehmers oder in jedem Land, aus dem oder durch das die Ware geliefert wird, gelten und anwendbar sind, und – sofern anwendbar – die entsprechenden Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der Auftragnehmer hat in allen den Lieferungen beigefügten Vertriebsdokumenten (Lieferschein, Rechnung etc.) Leistungen, die der Ausfuhrgenehmigung bedürfen oder den (Re)Exportbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, mit entsprechender Klassifizierung (insbesondere Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. US-amerikanische Export Control Classification Number) sowie ggf. weiteren vorgeschriebenen Angaben zu kennzeichnen und das Ursprungsland anzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene

Kosten und eigenes Risiko alle vorgeschriebenen Erklärungen und Auskünfte abzugeben, Überprüfungen durch Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.

§ 7a Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und einschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Vereinbarte Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant seine Preise nicht absenkt. Andere Handhabungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Führen die Verhandlungen nicht zu einer einvernehmlichen Vertragsanpassung, so sind beide Seiten zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

3. Zahlungen erfolgen erst nach vollständigem Eingang mangelfreier Ware und der Rechnung. Bei schriftlich vereinbarten Teillieferungen gilt dies entsprechend.

4. Die Bezahlung erfolgt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, bis zu vierzehn Tagen abzüglich drei Prozent Skonto oder bis zu dreißig Tagen netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Soweit wir bei Zahlungen an den Lieferanten zum Skontoabzug berechtigt sind, ist für die Berechnung der Skontofrist bei Auseinanderfallen des Eintreffens der Lieferung und des Zugangs der Rechnung das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgebend.

5. Zahlungen an den Lieferanten bedeuten grundsätzlich keine Genehmigung hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware.

6. Forderungen des Lieferanten gegenüber uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

7. Soweit wir den Versicherungsschutz übernommen haben, dürfen Versicherungskosten des Lieferanten nicht Bestandteil des Kaufpreises sein.

8. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, so können wir die Zahlung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Lieferanten oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

9. Ein einseitiges Preisbestimmungsrecht steht dem Verkäufer auch nach §§ 315, 316 BGB nicht zu. In den Fällen der §§ 315, 316 BGB gilt der Preis als vereinbart, der bei Vertragsschluss allgemein für eine derartige Ware berechnet wurde, die in dem betreffenden Geschäftszweig unter vergleichbaren Umständen verkauft wurde.

§ 8 Tätigkeit in unserem Betrieb

Personen, die in Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

§ 9 Gewährleistung, Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Bei anfänglich nicht erkennbaren Mängeln ist es ausreichend, wenn diese binnen zwei Wochen nach Entdeckung angezeigt werden.

2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten nach unserer Wahl Gelegenheit zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurück zuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich Rückgriffsansprüchen, dem Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten etc. bleiben unberührt.

3. Bei Lohnaufträgen hat der Auftragnehmer größte Sorgfalt walten zu lassen und sich genau an unsere Anweisungen zu halten. Bei Unklarheiten oder in Zweifelsfällen ist unbedingt Rücksprache mit uns zu nehmen. Mit der Annahme eines Lohnauftrages bestätigt der Auftragnehmer; dass er aufgrund seiner maschinellen Einrichtungen in der Lage ist, die von uns verlangten Anforderungen zu erfüllen.

4. Soweit die Lieferung für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, findet § 377 HGB mit folgenden Besonderheiten Anwendung:

- Die Ware gilt erst als abgeliefert, wenn wir nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang erstmals die Möglichkeit hatten, sie zu untersuchen. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, an dem die Ware zur geschäftsüblichen Öffnungszeit auf unserem Betriebsgelände eintrifft. Die Übergabe an den Transporteur ist nicht ausreichend. Die Rüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang bzw. der ersten Möglichkeit zur Untersuchung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- Die Genehmigungswirkung tritt nicht ein, wenn der Lieferant die Qualitätsabweichungen infolge eigener oder zurechenbarer Fahrlässigkeit nicht kannte, bei ordnungsgemäßem Verhalten aber davon ausgehen musste, dass wir die Abweichungen nicht akzeptieren werden.

- Mängel, die im Rahmen einer bloßen Sicht- und Identitätsprüfung nicht festgestellt werden können, gelten als verdeckte Mängel.

5. Soweit für einen Vertrag abweichend von § 13 das UN-Kaufrecht oder eine andere Rechtsordnung als das deutsche Recht gelten sollten, gelten die dort vorgesehen Regeln zur Untersuchung und Rüge mangelhafter Ware nur unter Beachtung der vorstehenden Besonderheiten, es sei denn, die Bestimmungen des anwendbaren Rechts sehen Regelungen vor, die für uns günstiger sind. Das gilt auch, soweit der Verweis des Art. 12 Abs. 2 der Rom I-VO (Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) zu beachten ist. Im Geltungsbereich des UN-Kaufrechts gilt insbesondere zusätzlich zu den genannten Besonderheiten auch Art. 44 UN-Kaufrecht.

6. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte in Deutschland, im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei, den USA, der VR China und - soweit dem Lieferanten mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.

7. Soweit der Lieferant dem Dritten gegenüber unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

8. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung steht uns ungekürzt zu.

9. Unsere Gewährleistungs- und Schadensersatzrechte verjähren in drei Jahren ab Gefahrübergang.

10. Soweit der Lieferant im Rahmen der Mängelhaftung neue Sachen liefert oder einzelne Teile an einer Sache nachliefert, beginnt die Verjährungsfrist der neuen Sache oder der gesamten nachgebesserten Sache, soweit sich derselbe Mangel in der nachgebesserten Sache fortsetzt, ab Übergabe dieser neuen Sache oder des einzelnen Teils von Neuem zu laufen. Der Neubeginn der Verjährung tritt nicht ein, soweit es sich um einen unwesentlichen Mangel gehandelt hat oder der Lieferant vor der Nachlieferung ausdrücklich angezeigt hat, dass er zu der Nachlieferung nicht verpflichtet sei und den Ersatz nur aus Gründen der Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits geliefert habe.

11. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar in Folge einer schuldhaften unerlaubten Handlung oder Pflichtverletzung des Lieferanten entsteht.

12. Soweit der Lieferant für ein Produkt schadenverantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch, soweit der Höhe nach üblich oder angemessen und in der Sache notwendig, Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaukosten sowie unseren Verwaltungs- und sonstigen Aufwand für die Schadensabwicklung.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion oder einer präventiven Kundendienstmaßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchgeführten Rückrufmaßnahmen oder präventiven Kundendienstmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

13. Der Lieferant verpflichtet sich, sofern nicht anders vereinbart, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – und eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro pro Schadenfall zu unterhalten. Unser Recht zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

§ 10 Fertigungsmittel

1. Fertigungsmittel (Muster, Modelle, Werkzeuge, Formen, Schablonen, Rohstoffe etc.) und Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Daten etc.), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.

2. Zeichnungen dürfen nicht vervielfältigt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die von uns beigestellten Fertigungsmittel Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel und Unterlagen mit einem Hinweis auf unser Eigentum zu versehen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Auf unsere Anforderung wird der Lieferant das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen.

4. Über Beschädigungen der Fertigungsmittel wird uns der Lieferant unverzüglich informieren.

5. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fertigungsmitteln wird der Lieferant auf seine Kosten durchführen. Die Kosten für eine durch Verschleiß erforderliche Erneuerung der Fertigungsmittel tragen wir.

6. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von Fertigungsmitteln, die wir dem Lieferanten überlassen haben, erfolgt für uns. Führt dies zu einer untrennbaren Vermischung mit den Sachen des Lieferanten oder eines Dritten, werden wir an der neu entstehenden Sache Miteigentümer im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt eine Verarbeitung, der Umbau oder Einbau in der Weise, dass unsere Sachen als wesentliche Bestandteile an der Hauptsache des Lieferanten anzusehen sind, erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. In beiden Fällen verwahrt der Lieferant das Miteigentum für uns.

§ 11 Produzentenhaftung, Schutzrechte, Geheimhaltung

1. Für Schäden, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Haftung insoweit frei, als nicht auch ein Mitverschulden unsererseits für den Schaden verantwortlich war.
2. Der Lieferant haftet im Rahmen des § 9 Ziffer 6 dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Dem Lieferanten steht es frei, uns nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung der Rechte Dritter trifft. In diesem Fall haftet er nicht. Eine Haftung des Lieferanten uns gegenüber tritt auch nicht ein, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
3. Soweit uns durch die Lieferung des Lieferanten und ihre Verwertung Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und uns danach eine Haftung gegenüber Dritten trifft, stellt der Lieferant, soweit er nach der vorstehenden Ziffer haftet, uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise entstehen, frei. Wir sind nicht berechtigt - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
4. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle, Werkzeuge und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
5. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.
6. Die Pflichten des Lieferanten und unsere Ansprüche nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleiben unberührt.

§ 12 UN-Kaufrecht

1. Sollte im Einzelfall trotz der Bestimmungen des § 13 Ziffer 1 das UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG) anwendbar sein, so gelten ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen die folgenden Bestimmungen.
2. Im Hinblick auf Art. 42 CISG wird besonders auf § 9 Ziffer 6 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hingewiesen.

3. Als wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Art. 25 CISG gelten insbesondere, aber nicht abschließend, Verstöße gegen folgende Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen: § 5 Ziffern 1, 2, 3; § 7; § 8; § 9 Ziffer 13; § 10 Ziffern 2 und 3.

4. Abweichend von Art. 35 CISG gilt für die Vertragsgemäßheit der Ware der Maßstab der §§ 434 und 435 BGB.

5. Jede Verletzung des Maßstabs der §§ 434 und 435 BGB stellt eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Art. 25 CISG dar.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss international vereinheitlichten Sachrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG). Auch für diese Klausel § 13 Ziffer 1 gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss international vereinheitlichten Sachrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG).
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort für Kaufleute, Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Gevelsberg (Westfalen, Deutschland). Wir sind aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen. Für diese Klausel § 13 Ziffer 2 gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss international vereinheitlichten Sachrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG).

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages dadurch nicht beeinträchtigt.